Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / [redacted]

06. März 2017

Vorab PER FAX: 040 427[redacted]
Frau Staatsrätin Badde
- persönlich –
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80 a
20539 Hamburg

Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge
Ihr Schreiben vom 21.02.2017

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Badde,

zuerst möchte ich mich für die von Ihnen veranlaßte Freistellung bedanken. Sie bekommt mir gut.
Ich habe „endlich“ mal Zeit für mich.

Mit diesem Schreiben möchte Ich Ihnen mein Schreiben vom 02.03.2017 an die Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe bekannt geben (Anlage 2).
Es enthält alle erforderlichen Angaben, um den jetzt ablaufenden Fall um meine Person in jeder gewünschten Tiefe verstehen zu können.
Zusätzlich bekommen Sie den Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 06.01.2017 (Anlage 1).

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Badde, bitte lassen Sie sich zuarbeiten.
Sie verfügen über das erforderliche Personal.

Frau Staatsrätin Badde, ich möchte Ihnen jetzt ein paar Aussagen der tatsächlichen Art machen.
In den Medien soll stehen, daß ich Chemikalien zur Sprengstoffherstellung besessen haben soll.

Frau Staatsrätin Badde, den „Wahrheitsgehalt“ einer üblichen Zeitungsmeldung kennen Sie. Ich muß mich dazu nicht äußern.

Mir wurden die folgenden Chemikalien weggenommen:

1. 15 bis 20 Kilo Natriumbikarbonat in 5 kg Papiergebinden aus der Apotheke mit Pharma-Zentralnummer. Diese „Chemikalie“ wird auch als Kaisernatron oder Backpulver bezeichnet. Sprengen kann man damit definitiv nicht. Diese „Chemikalie“ benutze ich zur Beeinflussung meines Säure-Basen-Haushaltes. Das Fachwissen dazu finden Sie auf der Internetseite www.base-ist-leben.de . Dort finden Sie eine Einkaufsmöglichkeit für ein Buch von Frau Ingeborg Oetinger: „Durch Entsäuerung zu körperlicher und seelischer Gesundheit“.
   Dieses Buch enthält das komplette erforderliche Fachwissen.
2. Sechs bis zehn Einkilogebinde mit MgCl. Der Inhalt der Gebinde hat eine Qualität, der das Magnesium für die Verwendung in Lebensmitteln geeignet macht.
   Wir leben in einem Land, in dem die meisten Menschen an Magnesiummangel leiden.
   Das Fachwissen finden Sie in dem Buch von Frau Bergasa „Kampf der Arthrose“. Dieses Buch habe ich im Amt für Arbeitsschutz mehrfach ausgeborgt. U.a. an Frau [redacted].
   Mein Exemplar des Buches befindet sich zurzeit bei einer Hamburger Polizistin mit Vornamen Ina. Sie ist Sportschützin bei der Sportvereinigung Polizei Hamburg, wo ich in den letzten Monaten trainiert habe.
3. Mehrere Halbliterflaschen Furfurol. Diese Chemikalie vernichtet nachweislich kleine Krebstumore, wird allerdings in der Schulmedizin nicht angewendet. Das Fachwissen zu dieser Chemikalie befindet sich in dem Buch von Drobil „Schluckimpfung gegen den Krebs“.
   Dieses Buch ist nach meiner Kenntnis in Antiquariaten nicht mehr zu bekommen. Ich besitze noch ein Original, von dem ich einen Scan gefertigt habe. Ich kann Ihnen einen Scan zur Verfügung stellen.

   Furfurol ist extrem schwer zu beschaffen. Deshalb habe ich mir vor Jahren eine etwas größere Menge beschafft. Sprengen kann man damit definitiv nicht. Herr [redacted], AS[redacted], verfügt über das entsprechende Fachwissen. Ich habe mit ihm darüber am Telefon gesprochen.
   Der „Totenkopf“ auf dem Gebinde ist eine glatte Lüge. Ich habe genug von dieser Chemikalie in Gelantinekapseln eingenommen, um diese Aussage definitiv machen zu können. Im Buch von Herrn Drobil befinden sich weitere Aussagen zur Wirkung dieser Chemikalie. U.a. hat es im Herstellerwerk in den USA über sehr viele Jahre nicht einen einzigen Krebsfall geben.

   Die Chemikalie hat heute den Namen: Furfural. Die Firma Merk liefert diese Chemikalie unter der Nummer: 04012.0100. Es befindet sich ein Strichcode

auf der Flasche: 4 022536 383569.
Diese spezielle Flasche wurde nach meiner Erinnerung vor Jahren in der Adler-Apotheke in Pinneberg erworben, als man noch Einzelchemikalien kaufen konnte.
Der Erwerb war nicht mehr möglich, als eine Apotheke aus Karlsruhe Gelantinekapseln mit dieser Chemikalie auf Einzelarztrezept vertrieben hat und das offensichtlich zu deutliche Erfolge zeigte. Diese Erfolge waren „schlecht für den Absatz von CHEMO"THERAPIE"".
Ich selber hatte offensichtlich einen folgenlos ausheilenden Hautkrebs mit fünf Zentimetern Durchmesser am harten Gaumen des Oberkiefers.

4. Stoffe, die unter das Sprengstoffrecht fallen, habe ich mit Kenntnis der Kreisbehörde Pinneberg gehabt.
   Im Moment der Wegnahme handelte es sich um mehrere, überwiegend fast leere, Plastikdosen mit verschiedenen Sorten Treibladungspulver. Sprengen kann man mit Treibladungspulver definitiv nicht. Diese Stoffe können praktisch nicht zur Explosion gebracht werden. Treibladungspulver brennen. Sie brennen unter Einschlußbedingungen auch sehr schnell.
   Ich habe diese Treibladungspulver ausschließlich zum beantragten Zweck:

   a. Laden von Patronenhülsen und
   b. Schießen mit Vorderladerwaffen

   verwendet.

   Es gibt keine einzige Ausnahme vom Verwendungszweck, wenn man von der gelegentlichen zulässigen Vernichtung von sehr kleinen Mengen an Restpulvern absieht. Die Vernichtung von Restpulvern erfolgt nach der Reinigung eines geschlossenen Schießstandes nach jedem Schießen durch Verbrennung unter Beachtung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen.
5. Von weiteren weggenommenen Chemikalien habe ich keine Kenntnis. Chemikalien zur Sprengstoffherstellung können nicht dabei gewesen sein.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

1. Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichtes Itzehoe 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
   Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16 (ein Blatt)
2. Schreiben an die Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe, Frau Wudtke vom 02.03.2017 (Mit Sendebescheinigungen acht Blatt)

Ausfertigung

Amtsgericht Itzehoe
40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/16

Itzehoe, 6.1.2017

Beschluss

Anlage 1

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg,
wohnhaft Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg,

wegen Verdacht der Straftat nach dem Waffengesetz

wird die Durchsuchung der Person-, der Wohn-, Geschäfts- und aller Nebenräume einschließlich der Garage des Beschuldigten in

25421 Pinneberg, Mühlenstr. 5

sowie der ihm gehörenden Sachen, insbesondere seines Kraftfahrzeuges angeordnet.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln (§§ 102, 105 StPO), nämlich von

- Schusswaffen und Munition

führen wird.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, seit dem 5.8.2016, nachdem entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig widerrufen worden sind, ohne entsprechende Berechtigung Schusswaffen und Munition zu besitzen und unter seiner Wohnanschrift aufzubewahren.

Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten zu treffen, um den Zweck der Untersuchungshandlung nicht zu gefährden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatvorwurfs steht.

Bischof
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / [redacted]

02. März 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Anlage 2

Durchschriften PER FAX gehen an:

- Herrn Ministerpräsident Albig, Staatskanzlei, **FAX: 0431 988 1977**
- Frau Ministerin Spoorendonk, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, FAX: **0431 988 3704**
- Landgericht Itzehoe, FAX: **04821 66 1002**

Betr.: Festnahme durch die Polizei Pinneberg, Durchsuchung der Wohnung und Wegnahme einer Vielzahl von Gegenständen am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

am 16.02.2017 wurde ich von der Polizei auf meinem Weg zur Arbeit in der Straße „An der Mühlenau" in Pinneberg verhaftet, es wurde meine Wohnung durchsucht und eine Vielzahl von Gegenständen weggenommen. Darunter befanden sich auch eine Vielzahl von Gegenständen, deren Wegnahme meiner Meinung nach eindeutig rechtswidrig war, weil diese Gegenstände nicht unter das Waffenrecht fallen.
Selbst wenn das Waffenverbot rechtskräftig werden sollte, handelte es sich um Gegenstände, die nicht unter das Verbot fallen können und gut in Geld „eintauschbar" gewesen wären!

Frau Direktorin Wudtke, auch Sie werden die Zeitungsmeldungen kennen, die eindeutig belegen, daß die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sehr häufig überlastet sind und es damit zu Fehlurteilen und Fehlbeschlüssen kommt.
Eine entsprechende Meldung vom Pinneberger Tageblat aus den vergangenen drei Wochen befindet sich leider nicht mehr im Netz.

Ich möchte von Ihnen jetzt wissen, ob in meinem Fall die Staatsanwaltschaft dem Gericht (Ihrem Gericht) alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Es geht insbesondere um die Unterlagen, die belegen, daß der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, rechtswidrig gegen mich vorgehen läßt und die Maßnahmen des Kreises Pinneberg als eindeutige Racheakte zu bewerten sind.

- Racheakte sind eindeutig rechtswidrig und damit NICHTIG.
- Sie müssen vor Gericht nicht angefochten werden.
- Eine rechtsstaatlich arbeitende Polizei darf diese Racheakte nicht durchsetzen!
- Die Polizei in Pinneberg wurde umfangreich und nachweislich von mir in Kenntnis gesetzt.

Die wichtigen Fakten befinden sich seit vielen Monaten öffentlich nachlesbar im Internet auf der Seite www.archive.org .
Dort befinden sich mehrere offene Briefe an den Landrat Stolz.
Die folgende Aufzählung finden Sie auf den html-Seiten der beiden ersten Briefe. Mit dieser Aufzählung habe ich eine wichtige Person der Schleswig-Holsteinischen Politik zum Überlegen und Nachdenken bewegen können!

Die Aufzählung enthält die folgenden Punkte, die mir aus dem Internet diktiert worden sind, weil ich im Moment keinen eigenen Zugang zum Internet habe und diese Passage deshalb nicht kopieren konnte.

- Ich wurde denunziert.
- Die Kreisbehörde Pinneberg ging gegen mich vor.
- Die Kreisbehörde Pinneberg gab den Denuntianten Auszüge aus meiner Akte. Beweis (Link) 29.11.2015, es kommt auf den FAX-Kopf an, der nur bei der Kreisbehörde Pinneberg vorhanden sein darf.
- Die Kreisbehörde Pinneberg erniedrigte sich dadurch zu einem Komplizen.
- Die Kreisbehörde Pinneberg verlor durch die Komplizenschaft das Recht ein Verwaltungsverfahren gegen mich zu führen.
- Irgendwann konnte ich die Komplizenschaft zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und den Denunzianten nachweisen.
- Ich habe mich umgehend an den obersten Boß der Kreisbehörde Pinneberg, also Oliver Stolz gewandt.
- Oliver Stolz blieb trotz sieben- bis achtfacher Aufforderung untätig und ließ seine Mitarbeiter weiterhin gewähren und weiter rechtswidrig gegen mich vorgehen.
- Ich habe Oliver Stolz absolut absichtlich mit Worten beschädigt, indem ich ihm die passenden Worte geschrieben habe und indem ich Öffentlichkeit hergestellt habe.
- Damit habe ich meine demokratischen Rechte in Anspruch genommen.
- Damit habe ich versucht Schaden von der Demokratie abzuwenden.
- Das Ganze hat mich über sechundzwanzig Tausend Euro gekostet.

Frau Direktorin Wudtke, solche Unterlagen müssen zwingend berücksichtigt werden, wenn ein so belastender Beschluß getroffen wird, wie es das Amtsgericht Itzehoe, in Person des Richters Bischof, es am 06.01.2017 getan hat.

Eine Kreisbehörde, die sich einmal zu einem DENUNTIANTEN ERNIEDRIGT HAT, verliert für alle Zeiten das Recht gegen die betroffene Person (hier: Henning von Stosch) vorzugehen und muß zwingend jedes Verfahren an eine nachweislich neutrale Stelle abgeben. Diese Aussage gilt insbesondere deshalb, weil es sich um das zweite Entziehungsverfahren handelte.
Das erste Entziehungsverfahren konnte, trotz nachgewiesener Gutachterbeeinflussung durch Jürgen Tober, Leiter der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde Pinneberg, für mich günstig abgeschlossen werden.

Das zweite Entziehungsverfahren wurde dann mit Scheinargumenten betrieben. Mir wurde rechtliches Gehör verweigert. Mir wurden keine kompetenten Ansprechpartner genannt. Es wurde von der Kreisbehörde Pinneberg übereilt gehandelt und es wurden zu erwartende Maßnahmen getroffen.

Zur Vermeidung einer zu erwartenden Wegnahme durch die Polizei wurde der Chef der Polizeiwache in Pinneberg in Kenntnis gesetzt. Sie finden alle Unterlagen auf der Internetseite www.archive.org unter der Überschrift „Ist auf die Polizei in Deutschland noch Verlaß?".

Die Polizisten, die die Wegnahme durchführten, waren an Fakten überhaupt nicht interessiert. Teilweise sind diese Personen absolut brutal gegen mich vorgegangen. So wurde mir z.B. ein blaues Auge geschlagen, als ich bewegungslos und wehrlos auf dem Boden lag (nach einem Treppensturz, bei dem ich, Gott sei Dank, auf einen Polizisten gefallen bin. Dieser Polizist befand sich hinter mir auf der Treppe und er hatte die Freundlichkeit an mir vorbei, zuerst die Treppe runterzufallen und mir auf dem Boden als „Puffer" zu „dienen".
Eine Ursache des Sturzes des Polizisten konnte ich nicht erkennen.).
Ein pensionierter Hamburger Polizist, dem ich den Sachverhalt des „blauen linken Auges" schilderte, teilte mir mit, das sei eindeutig „Körperverletzung im Amt"!
Ich habe bisher auf eine Anzeige verzichtet, weil es ein Nebenkriegsschauplatz ist.
Eine Anzeige würde von den wichtigen Fragen ablenken. Außerdem erwarte ich nicht, daß Polizisten gegen ihre Kollegin aussagen! Es steht für die Tat (Körperverletzung im Amt, blaues Auge) kein unabhängiger Zeuge zur Verfügung, weil einfach kein unabhängiger Zeuge anwesend war.

Frau Direktorin Wudtke, ich erwarte von Ihnen oder von einem Ihrer Mitarbeiter-in die folgenden Maßnahmen:

1. Prüfung der Sach- und Rechtslage. Fragen beantworte ich gerne.
2. Feststellung, ob der hier behandelte Beschluß rechtmäßig zustande gekommen ist.
3. Rücknahme des Beschlusses, wenn er durch Vorenthaltung wesentlicher Akten zustande gekommen ist.
   Das gilt auch, wenn von der Kreisbehörde Pinneberg oder der Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht ausdrücklich auf die KOMPLIZENSCHFAFT DER KREISBEHÖERDE PINNEBERG ZUR JÄGERSCHFAFT DES KREISES PINNEBERG HINGEWIESEN WURDE!!
   Komplizen verlieren automatisch und ohne weitere erforderliche Maßnahmen das Recht hoheitlich tätig sein zu dürfen. Der ganz normale Vertrauensschutz verkangt das!

Die Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist öffentlich bekannt. Personen mit Verwaltungserfahrung können dieses Wissen strategisch einsetzen. Das kann in meinem Fall passiert sein.

4. Rückabwicklung der Maßnahme und Schadensersatz.
5. Austausch von Personal bei der Kreisbehörde Pinneberg und ggf. der Staatsanwaltschaft Itzehoe.
   Zusätzlich zum Austausch von Personal müssen nach meiner Meinung dringend disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem öffentlichen Dienst getroffen werden.
6. Beantwortung der Frage, ob ein Durchsuchungsbeschluß vom 6.1.2017 am 16.02.2017 überhaupt noch vollstreckt werden darf?
   Durchsuchungsbeschlüsse werden doch erlassen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Diese Gefahr im Verzug besteht und bestand in meinem Fall überhaupt nicht. Ich bin ausschließlich mit Worten, Schreiben und Handzetteln gegen die rechtswidrigen Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg und den dortigen Landrat und den Chef der Ordnungsabteilung vorgegangen.

   Zusätzlich fehlen mir die drei wichtigsten terroristischen Voraussetzungen:

   a. Ich bin nicht jung, sonder 62 Jahre alt.
   b. Ich bin kein Zuwanderer und stamme auch nicht aus einer Zuwandererfamilie.
   c. Ich gehörde nicht dem islamischen Glauen an, habe also keinen Anspruch auf einen „Himmel mit 72 „Huries"".

   Wo ist da in meinem Fall mit dem richtigen Augenmaß oder dem erforderlichen Fingerspitzengefühl vorgegangen worden?

Die offensichtliche Tatsache, daß es sich bei den Handlungen der Kreisbehörde Pinneberg um rechtswidrige und damit nichtige RACHEAKTE handelt, schreit doch zum Himmel.

Frau Direktorin Wudtke, eine ganze Reihe von Personen wundern sich, daß es mir trotz der Wegnahme einer großen Anzahl von Gegenständen „erstaunlich gut geht".
Das hat einen einfachen Grund. Ich bin der Meinung, daß mit der Polizeiaktion die EITERBLASE DER RECHTSWIDRIGEN MAßNAHMEN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG GEPLATZT IST. WIR LEBEN NÄMLICH IN EINEM STAAT, IN DEM DIE BEVÖLKERUNG NICHT BEGREIFEN DARF, WAS LÄUFT. DIESE „GEHEINHALTUNG" IST MIT DEN VERÖFFENTLICHUNGEN BEI www.archive.org DURCHBROCHEN.

Sie finden diese Unterlagen schon, wenn Sie mit google nach den Worten

- Landrat
- Stolz

suchen. Das belegt, daß es mir mit meiner bisherigen Öffentlichkeitsarbeit gelungen ist, die „bekannte Schweigespirale" zu durchbrechen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:43
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:42
FAX-NR./NAME	04319883704
Ü.-DAUER	00:01:06
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:42
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:40
FAX-NR./NAME	04319881977
Ü.-DAUER	00:02:07
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:39
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:38
FAX-NR./NAME	04821661002
Ü.-DAUER	00:00:53
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:38
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:37
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:00:52
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Rückschein National  Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode	Auslieferungsvermerk
Deutsche Post EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN R RR 04 499 147 1DE 112 	☐ Empfänger ☒ Empfangsbevollmächtigter ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. Datum 07.03.17 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift ✗

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: STAATSRÄTIN BADDE BGV

Straße und Hausnummer oder Postfach: BILLSTR 80A

Postleitzahl, Ort: 20539 HAMBURG

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum 07.03.17 | Empfangsberechtigter: Unterschrift ✗

Deutsche Post AG
25421 Pinneberg
81013945 06.03.17

0386
Labelfreimachung Briefzusatzleistungen
*6,10 EUR A,1

Bruttoumsatz *6,10 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz A *6,10 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

  

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81013945 0386 06.03.17 10:41

Sendungsnummer: RR 0449 9147 1DE
Einschreiben
Rückschein

Staatsrätin Badde

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

  

Deutsche Post

Rückschein National

Entgelt bezahlt

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Bitte vergessen Sie nicht:
Auch auf der Sendung sind Ihre Absenderangaben anzugeben.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

von Storch
Name

Henning
Vorname

Mühlenstr. 5
Straße und Hausnummer oder Postfach

25421 Pinneberg
Postleitzahl, Ort